

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Toman, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und anderer Gesetze (Gesetz zum Schutz der Freiheit der Hochschullehre und Forschung - Hochschulfreiheitsgesetz)

A) Problem

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) bedarf nach mehr als 14 Jahren einer grundsätzlichen Überarbeitung. Die Wissenschafts- und Hochschullandschaft war in dieser Zeit grundlegenden Veränderungen unterzogen; vorgenommene Reformen haben sich als unzureichend oder wenig praktikabel herausgestellt und die Hochschulen mussten sich neuen Herausforderungen stellen.

Bayern bedarf eines modernen, innovativen und sozialen Hochschulrechtes, das den Bedürfnissen der Hochschulen und ihrer Angehörigen und Mitglieder sowie den Herausforderungen der Zeit gerecht wird. Nur auf diese Weise werden die Hochschulen befähigt, mitten aus der Gesellschaft heraus ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen.

B) Lösung

Die bayerischen Hochschulen leisten einen nicht zu unterschätzenden Beitrag unsere Gesellschaft zukunftsfähig und sozial aufzustellen. Die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen wirken in der Wahrnehmung dieser Aufgaben jedoch eher hemmend als fördernd. Die Stärke der Hochschulen beruht auf ihrer gesellschaftlichen Verankerung und sozialen Verantwortung, der weitreichenden Hochschulautonomie sowie ihrer demokratischen Selbstverwaltung. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt deshalb das Ziel, die umfassende organisatorische Selbstständigkeit der Hochschulen mit der Stärkung ihrer partizipativen Binnenorganisation zu verbinden. Er schlägt umfassende Änderungen der Gremienstrukturen vor, die die demokratisch legitimierten Gremien der Hochschule aufwerten und eine möglichst umfassende Beteiligung aller Hochschulangehörigen an Beratungs- und Entscheidungsprozessen berücksichtigt. Neben der Leitidee einer demokratisch verfassten, partizipativen Hochschule möchten wir den Austausch zwischen Hochschulen und Gesellschaft

stärken. Sowohl Hochschulen als auch Zivilgesellschaft sind auf gegenseitige Impulse angewiesen.

Als gute Studien- und Arbeitsorte wollen wir die Hochschulen aufstellen: Eine selbstverwaltete Studierendenschaft wird eingeführt; Promovierende sollen sich organisieren können und gehört werden; Lehrbeauftragte werden in die Statusgruppe des wissenschaftlichen Mittelbaus aufgenommen. Generell wird die Sorge für gute Beschäftigungsverhältnisse zu einer expliziten gesetzlichen Aufgabe der Hochschulen.

Die Lehre ist eine zentrale Aufgabe der Hochschulen. Lernendenorientierung, Kompetenzorientierung und eine demokratische Ausgestaltung müssen sichergestellt werden. Im Gefüge der Hochschulen soll die Lehre einen größeren Stellenwert als bisher erhalten, auch durch die Aufwertung der Lehre in den Beschäftigungsverhältnisse der Hochschulen.

Darüber hinaus folgt der Entwurf dem Anspruch, Gleichstellung der Geschlechter in Hochschule und Wissenschaft mit verbindlichen Regelungen aktiv zu fördern. Den unterschiedlichen Lebenssituationen wird durch eine weitere Öffnung für das Studieren in Teilzeit Rechnung getragen. Die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen werden verbindlich berücksichtigt. Das Recht auf ein diskriminierungsfreies Studieren und Arbeiten wird im Hochschulgesetz verankert.

In die Aufgaben der Hochschulen wird deren Beitrag zu einer nachhaltigen und friedlichen Entwicklung und Belange des Tierschutzes aufgenommen. Das Recht auf ein möglichst tierversuchsfreies Studium wird allen Studierenden eingeräumt.

Erkenntnisse, die an Hochschulen erlangt werden, sollen einer breiteren Öffentlichkeit zugutekommen. Deswegen wird das Thema Open Science und vor allem Open Access gestärkt und eine stärkere Öffnung zur Zivilgesellschaft hin forciert – über die Aufgabenstellung zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ebenso wie durch deren Einbeziehung in den Hochschulrat. Gleichzeitig soll die Gründung innovativer Initiativen und Unternehmungen für Hochschulmitglieder und Alumni erleichtert werden, etwa durch klare rechtliche Rahmenbedingungen für Gründungen, durch Bereitstellung von Gebäude-, IT- und Bibliotheksinfrastruktur.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Zahlreiche Aufgaben, die die Hochschulen seit vielen Jahren wahrnehmen, werden erstmals ausdrücklich im Gesetz genannt, um Rechtsgrundlagen für ein zweckmäßiges oder notwendiges Handeln der Hochschulen zu schaffen; das betrifft zum Beispiel die Förderung der Digitalisierung oder Nachhaltigkeit. Die damit verbundenen Kosten werden insoweit nicht durch den Gesetzentwurf verursacht.

Die Kostenneutralität gilt ebenso für die vorzunehmenden Änderungen in den Gremienstrukturen der Hochschulen oder die Einführung einer selbstverwalteten Studierendenschaft.

Zusätzliche Kosten entstehen für den Freistaat durch die Schaffung neuer Dauerstellen in der Lehre, die durch die Änderungen in Art 31 BayHSchPG begründet werden. Die Einstellung dieser Kosten in den Staatshaushalt stellt die dringend überfällige Grundfinanzierung der Hochschulen zumindest für den Teilbereich der Lehre sicher. Für eine deutliche Reduzierung des Lehrauftragsanteils in der akademischen Lehre müssten ca. 50 Millionen Euro p. a. zusätzlich in den Staatshaushalt eingestellt werden.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und anderer Gesetze (Gesetz zum Schutz der Freiheit der Hochschullehre und Forschung - Hochschulfreiheitsgesetz)

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Absatz 1 wird das Wort "Studentenwerke" ersetzt durch das Wort "Studierendenwerke".

2. Art. 1 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Staatliche Hochschulen sind folgende Hochschulen des Freistaates Bayern:

1. Universitäten, und zwar

die Universität Augsburg,

die Otto-Friedrich-Universität Bamberg,

die Universität Bayreuth,

die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,

die Ludwig-Maximilians-Universität München,

die Technische Universität München,

die Universität Passau,

die Universität Regensburg,

die Julius-Maximilians-Universität Würzburg,

2. Kunsthochschulen, und zwar

die Akademie der Bildenden Künste München,
die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg,
die Hochschule für Musik und Theater München,
die Hochschule für Musik Nürnberg,
die Hochschule für Musik Würzburg,
die Hochschule für Fernsehen und Film in München,
3. Hochschulen für angewandte Wissenschaften, und zwar
die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg,
die Technische Hochschule Deggendorf,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof,
die Technische Hochschule Ingolstadt,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften München,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm,
die Technische Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm,
die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg,
die Technische Hochschule Rosenheim,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt.

Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium) kann die Grundordnung vorsehen, dass bei weiteren Hochschulen anstelle der Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ eine andere profiladäquate Bezeichnung, insbesondere die Bezeichnung „Technische Hochschule“ geführt wird, wenn die Hochschule für angewandte Wissenschaften nach ihrem Fächerspektrum, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer internationalen Bedeutung und ihrer Kooperation mit Wissenschaft und Wirtschaft dieser Bezeichnung entspricht. Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.“

3. Im gesamten Gesetz wird das Wort „Fachhochschule“ bzw. „Fachhochschule“ ersetzt durch „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ bzw. „Hochschulen für Angewandte Wissenschaften“.

4. Im ersten Teil B wird die Überschrift des Abschnitts I "Allgemeine Grundlagen" geändert in "Abschnitt I Aufgaben und Finanzierung".

5. Art. 2 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

"(2) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. und berichten regelmäßig über Lehrangebote und Forschungsergebnisse. Sie setzen sich dafür ein, den Dialog zwischen Fachöffentlichkeit bzw. Hochschulöffentlichkeit und breiter Öffentlichkeit zu stärken. Zur Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit und Herstellung von Transparenz informieren die Hochschulen über den Erhalt und die Verwendung von Drittmitteln und führen ein entsprechendes Transparenzregister. Die Hochschulen unterrichten laufend ihre Mitglieder über Angelegenheiten, die der hochschulpolitischen Willensbildung unterliegen."

6. Art. 2 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

"(3) Die Hochschulen bekennen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere bei Studium und Lehre zum Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Sie fördern den nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt und wirken auf eine bewusste Ressourcennutzung hin. Sie veröffentlichen dazu einen Nachhaltigkeitsbericht in regelmäßigen Abständen. Die Hochschulen fördern die Entwicklung von Methoden und Materialien, die die Verwendung von lebenden und eigens hierfür getöteten Tieren verringern oder ganz ersetzen können. Die Hochschulen leisten ihren Beitrag zu einer friedlichen und demokratischen Welt. Sie setzen sich mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. Die Hochschulen des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Hochschulverwaltung zu erreichen."

7. In Art. 2 wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

"(4) Die Hochschulen fördern die Digitalisierung und tragen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dazu bei, die Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen durch Digitalisierung zu bewältigen. Sie bemühen sich Open Access als Variante des wissenschaftlichen Publizierens zu stärken."

8. In Art. 2 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 5, Absatz 4 zu Absatz 6 und der bisherige Absatz 5 zu Absatz 7.

9. In Art. 2 wird Abs. 6 gestrichen. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

10. In Art. 3 Absatz 2 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

"Sofern Hochschulen mit Unternehmen kooperieren, ist deren Einflussnahme auf die Freiheit der Forschung auszuschließen."

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

11. Art. 4 erhält folgenden Wortlaut:

"Art. 4 Gleichstellung der Geschlechter, familienfreundliche Hochschule, Gleichstellungsplan

(1) Jede Hochschule ist verpflichtet, die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Sie muss unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts beseitigen und vermeiden und die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Menschen unterschiedlichen Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicherstellen. Sie wirkt aktiv auf die Erhöhung des Frauenanteils auf allen Ebenen und in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind unter Beachtung des Vorrangs von

Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) hin. Die Verwirklichung der Gleichstellung ist insbesondere Aufgabe des Präsidiums und der Personen in Führungspositionen.

(2) Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist, auch für alle Organe und Gremien, durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen hochschulpolitischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der bayerischen Hochschulen unter Beachtung der Grundsätze der geschlechtersensiblen Sichtweise (Gender Mainstreaming) gefördert werden. Sie sollen insbesondere in ihren Satzungen und im dienstlichen Schriftverkehr die Grundsätze der geschlechtergerechten Sprache beachten. Senat, Hochschulrat und Präsidium müssen geschlechterparitätisch besetzt werden, alle übrigen Gremien sollen dies.

(3) Die Hochschulen fördern Gleichstellung der Geschlechter durch angemessene Vorkehrungen für die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Karriere, Beruf und Familie für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch Bereitstellung einer angemessenen Betreuung dieser Kinder, Informationssicherung und Bewusstseinsbildung in der Hochschule für Vereinbarkeitsfragen. Die Hochschule bietet ihren Studierenden soweit möglich Studienbedingungen, die die Vereinbarkeit von Studium und Familie ermöglichen; sie soll insbesondere nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 ein Teilzeitstudium ermöglichen. Ausschreibungen müssen sich gleichermaßen an alle Geschlechter richten. Sie müssen auch in Teilzeitform erfolgen, soweit keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen; dies gilt auch für Führungspositionen. Teilzeit- und Telearbeit dürfen sich nicht nachteilig auf die Chancen zur beruflichen Entwicklung auswirken.

(4) Jede Hochschule ist verpflichtet, alle fünf Jahre ein Gleichstellungskonzept (Art. 4 BayGIG) zu erstellen mit dem Ziel, den Anteil von Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und bei anderen Maßnahmen der Nachwuchs- und wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen, sowie Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung zu beschließen. Analog dazu haben die Hochschulen auch ein Gleichstellungskonzept für den wissenschaftlichen Bereich zu erstellen. Dabei soll insbesondere der Anteil von Frauen in der Wissenschaft weiter erhöht werden. Das Gleichstellungskonzept enthält konkrete Ziele und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen. Art. 5 BayGIG gilt entsprechend. Das Gleichstellungskonzept wird vom Präsidium erstellt und dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt; die Frauenbeauftragte ist an der Erstellung des Gleichstellungskonzepts von Anfang an, die erfassten Organisationseinheiten sind daran frühzeitig zu beteiligen. Es ist den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule in geeigneter Weise bekannt zu machen und umzusetzen.

(5) Das Präsidium erstellt jährlich eine geschlechtsspezifische Statistik über sämtliche Berufungsverfahren nach den Abschnitten II und III im Ersten Teil B des BayHschPG sowie über die gewährten Leistungsbezüge, differenziert nach Art der Bezüge und Höhe der Beträge. Es berichtet dem fachlich zuständigen Ministerium einmal in der Legislaturperiode und dem Senat einmal in dessen Amtszeit über die Statistiken nach Satz 1, die Umsetzung des Gleichstellungsplans und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung. Die Hochschule veröffentlicht die Berichte mit Ausnahme des Berichts über die Statistiken nach Satz 1 im Internet."

12. Nach Art. 4 werden die Art. 4 a bis e neu eingefügt, die folgenden Wortlaut erhalten:

"Art. 4a Schutz vor Diskriminierung

(1) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse sowie den Fürsorge- und Betreuungsaufwand von Menschen mit Behinderungen gemäß § 3 BGG-Bund und tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung gleichberechtigt am Studium teilhaben und die Angebote der Hochschule möglichst selbständig und barrierefrei in

Anspruch nehmen können. Die Hochschulen bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen sie die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen und verhindern oder beseitigen Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Die Hochschulen stellen ein diskriminierungsfreies Studium und eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit sicher; sie schützen Mitglieder und Angehörige der Hochschule insbesondere vor sexueller Diskriminierung und Belästigung. Die Hochschulen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Abbau bestehender Benachteiligungen hin. 4 § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1 bis 4 sowie § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610, 615), gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten der Hochschule sind, entsprechend. Zu diesem Zweck richten die Hochschulen eine Stelle ein, die als Beschwerdestelle und Beratungsstelle dient. Sie nimmt außerdem Beschwerden von Mitgliedern und Angehörigen der über Belästigungen und sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz gemäß § 3 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), entgegen. Für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die nicht Beschäftigte der Hochschule sind, gelten § 3 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 7, 12 und 13 AGG entsprechend. Im Übrigen gelten § 23 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3, § 24 Abs. 2, 4 und 6 sowie § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 und 3 LGG entsprechend.

Art. 4b Belange der Studierenden

(1) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. 2 Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten für die Kinder von Mitgliedern der Hochschule. 3 Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. 4 Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. 5 Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(2) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender, die ehrenamtliche Aufgaben wahrnehmen.

Art. 4c Belange der sich Qualifizierenden

Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung der Personen hin, die eine Promotion oder Habilitation anstreben; die Universitäten sollen für diese forschungsorientierte Studien anbieten. Zum Erwerb der pädagogischen Eignung für eine Professur bieten die Hochschulen fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen an.

Art. 4d Belange des Personals

(1) Die Hochschulen leisten einen Beitrag für gute Beschäftigungsbedingungen ihres Personals und entwickeln Personalentwicklungskonzepte.

(2) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Angestellter, die ehrenamtliche Aufgaben, insbesondere im Bereich der akademischen Selbstverwaltung, wahrnehmen.

Art. 4e Rolle der Frauenbeauftragten

(1) Frauenbeauftragte achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 bis 3. Frauenbeauftragte werden für die Hochschule vom Senat, für die Fakultät vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. Für die Hochschule gewählte Frauenbeauftragte gehören der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat, für die Fakultäten gewählte Frauenbeauftragte dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen (Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayHSchPG) als stimmberechtigte Mitglieder an. Im Übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien; sie soll vorsehen, dass für Frauenbeauftragte stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt werden.

(2) Die Frauenbeauftragten arbeiten in der Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Bayerischen Hochschulen (LaKoF Bayern) zusammen. Sie können sich auch ohne Einhaltung des Dienstwegs an das für die Frauenförderung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium wenden. Die Staatsregierung informiert sie rechtzeitig über Vorhaben, die Belange der Gleichstellung betreffen und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Für die Hochschule gewählte Frauenbeauftragte an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen mit einbezogen werden, die die Gleichstellung der Geschlechter, die Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie oder den Schutz von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule vor Belästigungen und sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz betreffen, und kann dem Präsidium auf diesen Gebieten Maßnahmen vorschlagen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist sie rechtzeitig und umfassend über alle Maßnahmen zu unterrichten, an denen sie mitwirken kann, sie kann Stellungnahmen abgeben, an den Sitzungen aller Gremien, denen sie nicht angehört, beratend teilnehmen und Anträge stellen; ihre Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen.

(4) Eine Maßnahme, die im Aufgabenbereich der zuständigen Frauenbeauftragten gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist oder die sie für unvereinbar mit diesem Gesetz oder mit anderen Vorschriften über die Gleichstellung der Geschlechter hält, muss auf ihre Beanstandung hin überprüft und erneut getroffen werden. Dies gilt auch, wenn die Frauenbeauftragte an einer Maßnahme nicht beteiligt oder nicht rechtzeitig über diese unterrichtet wurde. Die Beanstandung ist im Falle der Frauenbeauftragten der Hochschule dem Präsidium und im Falle der Frauenbeauftragten der Fakultäten der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche schriftlich vorzulegen und darf in derselben Angelegenheit nur einmal erhoben werden. Die Maßnahme soll innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Präsidiums oder der Dekanin oder des Dekans von der Beanstandung von dem Organ oder der Stelle erneut getroffen werden, das oder die die ursprüngliche Maßnahme getroffen hat. Wird an dieser festgehalten, so ist die Beanstandung dem Präsidium oder der Dekanin oder dem Dekan zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die zuständige Frauenbeauftragte ist über diese Entscheidung schriftlich zu unterrichten."

13. Art. 5 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"(1) Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts auskömmlich Stellen und Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften; die Regelungen über das Körperschaftsvermögen bleiben unberührt. Gegenstände, die allein oder überwiegend aus staatlichen Mitteln beschafft werden, gehen in das Eigentum des Freistaates Bayern über. Soweit im Staatshaushaltsplan oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, stehen von der Hochschule erzielte Einnahmen dieser zur Verwendung für Hochschulzwecke zur Verfügung. Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen

und Mittel wird bei den Hochschulen eine nach einheitlichen Grundsätzen für die jeweiligen Hochschularten gestaltete Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt."

14. In Art. 5 a wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

15. An Art. 6 wird ein neuer Absatz 4 angefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

"(4) Die Hochschulen sollen die Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals durch Satzung verpflichten, das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nach einer Frist von einem Jahr nach Erstveröffentlichung für wissenschaftliche Beiträge wahrzunehmen, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind. Die Satzung regelt die Fälle, in denen von der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ausnahmsweise abgesehen werden kann."

16. An Art. 7 wird ein neuer Satz 3 angefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

" 3 Die Hochschulen sind angehalten, anlassbezogen mit zivilgesellschaftlichen Partnern zusammenzuarbeiten."

17. An Art. 8 Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 angefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

„Art. 2 Abs. 2 gilt entsprechend.“

18. Art. 10 erhält folgenden Wortlaut:

"Art. 10 Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter

(1) Jede Hochschule richtet ein auf Nachhaltigkeit angelegtes umfassendes Qualitätssicherungssystem ein, das auf einer Strategie zur ständigen Verbesserung und Sicherung der Qualität bei der Wahrnehmung der Aufgaben beruht. Bei Erstellung und Durchführung sind alle Gruppen nach Art. 17 und die Frauenbeauftragte von Anfang an adäquat zu beteiligen. Die Hochschulen sollen bei der Qualitätssicherung gemäß § 10 Abs. 1 untereinander und mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.

(2) Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet in den Teilbereichen Studium und Lehre insbesondere die kontinuierliche Verbesserung der Betreuung der Studierenden, des Übergangs von der Schule zur Hochschule und in den Beruf, des Prüfungswesens und der Förderung der Lehrkompetenz und dient damit insbesondere der Förderung des Studienerfolgs. Die Hochschulen sollen ihr hauptberuflich tätiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal unterstützen, didaktische sowie insbesondere auf digitale Lehre ausgerichtete weiterbildende Angebote wahrzunehmen. Das Qualitätssicherungssystem stellt ferner die Studierbarkeit des Studiums, das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele sicher. Im Teilbereich Forschung gewährleistet es eine Schwerpunktbildung und Differenzierung sowie eine leistungsorientierte hochschulinterne Forschungsförderung. Nachhaltigkeit, Gender-Mainstreaming und Frauenförderung sind Bestandteile des Qualitätssicherungssystems.

(3) Zur Qualitätssicherung gehört auch, dass die Arbeit der Hochschule in Forschung, Studium und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Wahrnehmung des Gleichstellungsauftrags regelmäßig bewertet wird. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, veröffentlicht werden.

(4) Die Hochschule kann mit dem Ziel der Qualitätssicherung die Studienverläufe ihrer Studierenden pseudonymisiert dokumentieren und verfolgen (Studienmonitoring). Sie soll die Studierenden für ihre Aufgaben in Studium und Lehre anonym befragen. Sie kann ehemalige Studierende, die ihr Studium nicht an der Hochschule beendet haben, in die

Befragung einbeziehen. Darüber hinaus kann sie Absolventinnen und Absolventen anonym, insbesondere über die Bewertung des Studiums, den Übergang vom Studium in den Beruf, ihre Beschäftigungssituation und die berufliche Qualifikation und Anforderung, befragen. Die Hochschule kann die gewonnenen Daten verarbeiten und soll diese in pseudonymisierter Form der Öffentlichkeit bekannt machen. An vom fachlich zuständigen Ministerium durchgeführten Absolventenbefragungen wirken die Hochschulen mit; Satz 5 gilt entsprechend. Der Freistaat stellt den Hochschulen eine entsprechende Dienstleistungsplattform zur Datenverarbeitung bereit.“

19. Im ersten Teil B werden die Artikel 11 bis 18 unter dem neuen Abschnitt II unter dem Titel „Rechtsstellung der staatlichen Hochschulen“ zusammengefasst. Im ersten Teil B wird Abschnitt II zu III, Abschnitt III zu IV, Abschnitt IV zu V, Abschnitt V zu VI, Abschnitt VI zu VII, Abschnitt VII zu VIII und Abschnitt XIII zu IX.

20. In Art. 11 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

„(3) Die Staatsregierung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das zuständige Staatsministerium die notwendigen Maßnahmen vor.“

21. Nach Art. 14 Absatz 1 Satz 4 wird ein neuer Satz 5 angefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

„Der Senat oder ein entsprechender Senatsausschuss ist von Anfang an an der Überarbeitung zu beteiligen.“

22. Nach Art. 15 Absatz 1 Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Satz 2 wird zu Satz 3, Satz 3 wird zu Satz 4, Satz 4 wird zu Satz 5. Der neue Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Fakultäten und der Senat sind am Abschluss der Zielvereinbarungen zu beteiligen.“

23. Art. 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. die Professoren und Professorinnen sowie die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen (Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen),“

24. In Art. 17 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „an den Hochschulen für Musik“ gestrichen.

25. In Artikel 18 Absatz 2 wird ein neuer Satz 1 eingefügt. Satz 1 wird Satz 2, Satz 2 Satz 3, Satz 3 Satz 4. Der neue Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Mitglieder der Hochschule sind zur einer Mitwirkung in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung angehalten.“

26. In Art. 18 wird der Absatz 3 gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

27. Art. 19 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Grundordnung kann insbesondere für das Zusammenwirken von Fakultäten die Einrichtung von Gremien vorsehen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind. Die Zusammensetzung dieser Gremien orientiert sich an Art. 31 Abs. 1. Die Grundordnung trifft die näheren Regelungen über die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien.“

28. Art. 20 erhält folgenden Wortlaut:

“(1) Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören an

1. der Präsident oder die Präsidentin,
2. nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder,
3. die Frauenbeauftragte und
4. der Kanzler oder die Kanzlerin.

Die Grundordnung kann vorsehen, dass Mitglieder der Hochschulleitung nach Satz 1 Nr. 2 hauptberuflich tätig sind. Die Hochschulleitung soll die Vertretung der Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 und den Behindertenbeauftragten oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen.

(2) Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Sie führt die laufenden Geschäfte der Hochschule.

(3) Die Hochschulleitung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt die Hochschulleitung die notwendigen Maßnahmen vor. Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen kann sie zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Hochschulleitung für das zuständige Hochschulorgan die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Sie hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Die Hochschulleitung kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist.

(6) Die Mitglieder der Hochschulleitung sind zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten.”

29. Art. 21 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

“(1) Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die Hochschulversammlung gewählt und dem Staatsminister oder der Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst (Staatsminister oder Staatsministerin) zur Bestellung vorgeschlagen. Die Stelle ist rechtzeitig von der Hochschule öffentlich auszuschreiben. Der Hochschulversammlung wird eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber vorgelegt. Die Grundordnung kann eine Urwahl vorsehen und muss diese in einer Wahlordnung regeln, die die Wahlgrundsätze des Art. 38 wahrt.”

30. In Art. 21 Absatz 3 werden die Worte “des Hochschulrats” durch die Worte “der Hochschulversammlung” ersetzt.

31. Art. 22 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

“(1) Die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung werden von der Hochschulversammlung gewählt; es können außer den der Hochschule angehörenden Professoren und Professoren Mitglieder aus anderen Gruppen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1) zur Wahl vorgeschlagen werden.”

32. In Art. 23 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte “des Hochschulrats” durch die Worte “der Hochschulversammlung” ersetzt.

33 Art. 23 Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der Hochschulversammlung gewählt; die Ernennung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.“

34. Art. 24 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

“(1) 1 Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Dekane und Dekaninnen und
3. der Behindertenbeauftragte oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule.

Die Grundordnung kann weitere Mitglieder vorsehen; der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie Vertreter*innen der Studierendenschaft, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der Promovierenden und des Personalrats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, bestimmt die Grundordnung, welche Mitglieder für die Fächer oder Fächergruppen, die an der Hochschule eingerichtet sind, anstelle der Dekane und Dekaninnen der Erweiterten Hochschulleitung angehören; weiter gehört ihr der Studiendekan oder die Studiendekanin an. In den Fällen des Satzes 3 kann die Grundordnung vorsehen, dass eine Erweiterte Hochschulleitung nicht gebildet wird; die Grundordnung trifft die notwendigen Regelungen für die Änderung der Aufgaben der Hochschulorgane.”

35. In Art. 24 Absatz 3 Ziffer 2 wird das Wort “Hochschulrat” durch das Wort “Senat” ersetzt.

36. Art. 24 Absatz 3 Ziffer 3 wird gestrichen. Ziffer 4 wird Ziffer 3, Ziffer 5 wird Ziffer 4.

37. Art. 25 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

“(1) 1 Dem Senat gehören an:

1. fünf Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
4. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Studierendenschaft,
5. die Frauenbeauftragte der Hochschule, und
6. der Behindertenbeauftragten oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule.

An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften entsenden die Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 gemeinsam drei Vertreterinnen oder Vertreter in den Senat, dabei sollte jeweils mindestens ein Mitglied aus den beiden zusammengefassten Gruppen vertreten sein. Die Grundordnung kann eine abweichende Anzahl von Senatsmitgliedern vorsehen, hat dabei aber die Parität der Gruppen nach Satz 1 Nr. 1-4 sicherzustellen. 3 Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören, wenn die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert ist. 4 Die Mitglieder der Hochschulleitung, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Promovierendenkonvents nach Art. 64 Abs. 4 und der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere Personen wirken in den Sitzungen beratend mit. 5 An Kunsthochschulen kann die Grundordnung ferner die Mitglieder der Hochschulleitung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 als Mitglieder zulassen und vorsehen, dass der Präsident Vorsitzender oder die Präsidentin Vorsitzende des Senats ist. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der

Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, gehören dem Senat zusätzlich 9 Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 an (erweiterter Senat).“

38. Art. 25 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

“(3) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist, und die Grundordnung und deren Änderung durch Satzung, sowie über Anträge nach Art. 106 Abs. 2,
2. beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
3. stellt den Körperschaftshaushalt oder Wirtschaftsplan fest,
4. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
5. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,
6. beschließt die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
7. nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Berufungsvorschlägen und etwaigen Sondervoten Stellung,
8. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
9. beschließt über die Erteilung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule,
10. nimmt die Aufgaben des Fakultätsrats wahr, wenn die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist,
11. beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats,
12. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehen ist.“

39. Art. 25 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. Verbindlich werden Ausschüsse für die Themen Studium und Lehre, Forschung, Strukturentwicklung sowie Haushalt eingesetzt, weitere Senatsausschüsse können per Beschluss geschaffen werden. Der Senatsausschuss für Studium und Lehre wird paritätisch aus Mitgliedern aus den Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 4 gebildet, ein Mitglied aus der Gruppe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt. Abgesehen der Bestimmungen nach Abs. 4 Satz 3 sollen die Statusgruppen im Senat gem. Abs. 1 Satz 1 in den Ausschüssen paritätisch vertreten sein. Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse.“

40. Nach Art. 25 Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält: „Für den Beschluss von Studien- und Prüfungsordnungen ist der Senatsausschuss für Studium und Lehre zuständig. Er kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des Senats überstimmt werden.“

41. Art. 26 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

“(1) Dem Hochschulrat gehören an:

1. jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppen aus den Reihen dergewählten Mitglieder des Senats (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4) und

2. neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus dem gesellschaftlichen Leben, der Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder),
3. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

An Hochschulen für angewandte Wissenschaften sinkt die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 auf sieben Mitglieder. Mindestens vier von 10 Mitgliedern des Hochschulrats sollen Frauen sein. Mitglieder der Hochschule und des Kuratoriums können dem Hochschulrat nicht als Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 angehören; die Grundordnung kann vorsehen, dass Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sein können. Die Mitglieder der Hochschulleitung und der Behindertenbeauftragte oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.“

42. Art. 26 Absatz 5 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

“(5) Der Hochschulrat hat das Recht, Initiativen in den Senat und die Hochschulleitung einzubringen. Er

1. nimmt Stellung zuden von der Erweiterten Hochschulleitung aufgestellten Entwicklungsplan der Hochschule,
2. nimmt Stellung zum Antrag der Erweiterten Hochschulleitung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten,
3. nimmt zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten durch die Hochschulleitung Stellung,
4. nimmt zu den Voranschlägen zum Staatshaushalt oder zum Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung,
5. nimmt den Rechenschaftsbericht des Präsidenten oder der Präsidentin entgegen und kann über ihn beraten,
6. nimmt die sonstigen ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.“

43. Nach Art. 26 wird ein neuer Art. 26 a eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

“Art. 26a Hochschulversammlung

(1) Die Hochschulversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Senats nach Art. 25 Abs. 1 S. 6 sowie den Mitgliedern des Hochschulrats nach Art. 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 zusammen.

(2) Die Hochschulversammlung

1. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und entscheidet über deren Abwahl,
2. wählt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung und entscheidet über deren Abwahl.“

44. Art. 29 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

“(1) Der Prodekan oder die Prodekanin wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin gewählt. Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Mindestens eine Prodekanin oder Prodekan soll aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Fakultät gewählt werden. Art. 28 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

45. Art. 30 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen und der hauptberuflich wissenschaftlich Beschäftigten der Fakultät eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Studiendekan oder Studiendekanin). Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahre; die Wiederwahl ist zulässig. Vorschlagsberechtigt sind Mitglieder des Fakultätsrats. Die Grundordnung kann die Wahl weiterer Studiendekane oder Studiendekaninnen vorsehen. 5Ist die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, wählt der Senat einen Studiendekan oder eine Studiendekanin; die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.“

46. Art. 31 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

“1 Dem Fakultätsrat gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. der Prodekan oder die Prodekanin sowie etwaige weitere Prodekane oder Prodekaninnen,
3. der Studiendekan oder die Studiendekanin oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane oder Studiendekaninnen hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung,
4. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
5. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
6. fünf Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
7. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
8. die Frauenbeauftragte der Fakultät.

Art. 25 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 7 gelten analog auch für den Fakultätsrat. Der Fakultätsrat soll den Behindertenbeauftragten oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen.“

47. Art. 31 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Fakultätsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen. Verbindlich werden Ausschüsse für die Themen Studium und Lehre sowie für Forschung eingesetzt, weitere Fakultätsausschüsse können per Beschluss geschaffen werden. Der Fakultätsausschuss für Studium und Lehre wird paritätisch aus Mitgliedern aus den Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 4 gebildet, ein Mitglied aus der Gruppe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt. Abgesehen der Bestimmungen nach Abs. 2 Satz 3 sollen die Statusgruppen im Fakultätsrat gem. Abs. 1 Satz 1 in den Ausschüssen paritätisch vertreten sein. Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist Mitglied dieser Ausschüsse.“

48. Nach Art. 31 Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

„Für den Beratung von Studien- und Prüfungsordnungen ist der Fakultätsausschuss für Studium und Lehre zuständig. Er kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des Fakultätsrates überstimmt werden.“

49. Art. 32 erhält folgenden Wortlaut:

“Art. 32 Fakultätsvorstand

Sieht die Grundordnung vor, dass die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird (Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2), werden die dem Dekan oder der Dekanin obliegenden Aufgaben nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 mit Ausnahme von Nrn. 1, 2 und 9 und Abs. 4 vom Fakultätsvorstand wahrgenommen, soweit nicht die Grundordnung abweichende Regelungen

trifft. Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist Mitglied im Fakultätsvorstand. Im Übrigen finden Art. 28 bis 31 sowie Art. 33 und 34 entsprechende Anwendung.“

50. An Art. 33 wird ein neuer Satz 6 angefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

„Art. 31 Abs. 1 mit Ausnahme von Art. 31 Abs. 1 Nr. 6 gilt analog.“

51. Nach Art. 33 wird ein neuer Art. 33 a eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

„Art. 33a Forschungsfakultäten

Die Grundordnung kann die Einrichtung von Forschungsfakultäten vorsehen. Einer Forschungsfakultät gehören die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, die in der betreffenden Forschungsfakultät an Forschungsvorhaben beteiligt sind. Organe der Forschungsfakultät sind der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin und der Forschungsfakultätsrat, in dem der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin den Vorsitz führt. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung und Aufgaben des Forschungsfakultätsrats, regelt die Grundordnung. Art. 31 Abs. 1 mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 gilt analog.“

51. Art. 36 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) An den Universitäten wird ein Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingerichtet; im Übrigen kann die Grundordnung die Einführung eines Konvents vorsehen.

(2) Der Konvent hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der wissenschaftlich Beschäftigten,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den Artikeln 2, 3, 4, 10 und 16,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der wissenschaftlich Beschäftigten,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der wissenschaftlich Beschäftigten,
5. die Pflege der Verbindung mit den Vertretungen und wissenschaftlicher Beschäftigter anderer Hochschulen, auch überregional und international.

(3) Die Konvente der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschulen des Freistaats Bayern bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der wissenschaftlich Beschäftigten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Delegationen aller Hochschulen bedarf. Sie können sich auch ohne Einhaltung des Dienstwegs an das zuständige Ministerium wenden. Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die ihre Belange betreffen. Der Freistaat stellt dem Gremium eine ausreichende Finanzierung sicher.“

52. Nach Art. 37 Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Absatz 2 wird Absatz 3. Der neue Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Soweit nicht anders bestimmt, finden die Sitzungen der Gremien öffentlich statt. Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht besteht für alle Mitglieder der Gremien, Stimmrecht nur für die gewählten, stimmberechtigten Mitglieder. Die Gremien geben sich selbst eine Geschäftsordnung.“

53. Art. 40 Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

“Verfügen die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat oder Fakultätsrat nach der Wahl nicht über die für Abstimmungen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 7 notwendige Zahl an Mitgliedern, findet eine Ergänzungswahl statt; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden eines Vertreters oder einer Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.”

54. An Art. 41 wird ein neuer Absatz 3 angefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

“(3) Gremiensitzungen können in Ausnahmefällen auch mit geeigneten Mitteln digital abgehalten werden. Geheime Abstimmungen sind digital nicht möglich, können aber in einem geeigneten Briefwahlverfahren sitzungsbegleitend durchgeführt werden. Bei digitalen Gremiensitzungen ist insbesondere die Identität aller Teilnahmeberechtigten und Teilnehmenden festzustellen sowie eine die technische Infrastruktur für einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen. Näheres regelt die Hochschule per Satzung.”

55. Art. 42 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

“(1) Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union sowie Personen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind zu dem von ihnen gewählten Studium berechtigt, wenn sie die hierfür erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden.”

56. Nach Art. 42 Absatz 4 Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Satz 2 wird Satz 3 wird Satz 4, Satz 4 wird Satz 5. Der neue Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Senatsausschuss für Studium und Lehre beaufsichtigt die Datenverarbeitung.“

57. Art. 43 Absatz 8 erhält folgenden Wortlaut:

“(8) Abweichend von Abs. 1 bis 7 ist eine Immatrikulation an Universitäten als Studierender oder Studierende im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen für Studierende am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern, an Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Studierender oder Studierende im Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen für Studierende am Studienkolleg bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Freistaates Bayern sowie in Lehrgängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zum Erwerb der Fachhochschulreife (Propädeutikum) zulässig; das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt. Die Hochschule kann zulassen, dass ein grundständiges Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Abs. 1 bis 4 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.”

58. In Art. 46 wird Ziffer 2 gestrichen, die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

59. Art. 47 Absatz 3 wird gestrichen.

60. Art. 49 Absatz 3 Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

“2. einen weiteren Teilstudiengang oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder”

61. Art. 52 erhält folgenden Wortlaut:

“Art. 52 Studierendenschaft

(1) Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst und trägt alle damit verbundenen Aufwendungen.

(2) Die Studierendenschaft hat die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den Artikeln 2, 3, 4, 10 und 16,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe und die Vermittlung von Dienstleistungen für Studierende,
6. die Verwaltung und Verwendung der aus Beiträgen und Zuwendungen stammenden Gelder der Studierendenschaft,
7. die Unterstützung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden,
8. die Pflege der Verbindung mit Studierendenorganisationen und Studierendenschaften anderer Hochschulen, auch überregional und international,
9. die Förderung der Integration ausländischer Studierender.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungs austausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(5) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studierendenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studierendenwerks nach Art. 88 fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studierendenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule."

62. Nach Art. 52 wird ein neuer Art. 52a eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

"Art. 52a Organisation der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationssatzung. Sie kann sich weitere Satzungen geben. Satzungen und Satzungsänderungen werden vom legislativen Organ nach Art. 52a Absatz 2 Satz 2 mit Mehrheit, die Organisationssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln

seiner Mitglieder beschlossen. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass durch eine Abstimmung in der Studierendenschaft Satzungen erlassen oder die Organisationssatzung und weitere Satzungen geändert werden. Sie legt fest, welche Mehrheit dafür nötig ist.

(2) Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Organisationssatzung muss auf zentraler Ebene ein Kollegialorgan vorsehen, welches über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der sonstigen Satzungen beschließt (legislatives Organ); dieses Organ kann auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein. Die Organisationssatzung sieht ein exekutives Kollegialorgan vor, welches auch Teil des legislativen Organs sein kann; die Anzahl der Mitglieder des exekutiven Organs muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des legislativen Organs betragen. Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat eine oder einen Vorsitzenden, die oder der die Studierendenschaft vertritt. Die Organisationssatzung legt die Grundsätze für die Wahl der oder des Vorsitzenden fest und kann auch die Wahl von zwei Vorsitzenden vorsehen, welche die Studierendenschaft gemeinschaftlich vertreten. Sofern auf zentraler Ebene der Studierendenschaft keine unmittelbar von den Studierenden gewählten Vertreterinnen oder Vertreter handeln, ist die Legitimation dieser Vertreterinnen oder Vertreter aus anderen Organen der Hochschule oder der Studierendenschaft sicherzustellen, deren Mitglieder unmittelbar gewählt werden. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass die studentischen Senatsmitglieder dem legislativen Organ als stimmberechtigte Amtsmitglieder angehören; ferner soll sie vorsehen, dass die Wahlen zu den Vertreterinnen oder Vertretern der Studierendenschaft gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern stattfinden und die Wahlperiode ein Jahr beträgt; die Wahlen können sich auf mehrere Tage erstrecken.

(3) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft, die auch vorsehen kann, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder Organen der Fachschaft angehören. Die Organe der Fachschaft nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des Art. 52 Absatz 2 auf Fakultätsebene wahr.

(4) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung.

(5) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Die Beitragshöhe ist so festzusetzen, dass sie unter Betrachtung der sozialen Belange der Studierenden und anderer Einnahmen der Studierendenschaft in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der Studierendenschaft zu erfüllenden Aufgaben steht. Neben dem Grundbeitrag kann für ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr erhoben werden. Die Höhe des zusätzlichen Beitrags richtet sich nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung der Studierendenschaft mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt oder über die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt. Sie wird von der zuständigen Studierendenschaft durch Satzung festgesetzt. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen. Für Studierende, die mehr als einer Studierendenschaft zugehören, kann die Beitragsordnung vorsehen, dass sie nur einmal der Beitragspflicht unterliegen; Art. 95 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen. Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

(7) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das legislative Organ kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des exekutiven Organs festsetzen.

(8) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(9) Die Studierendenschaften der Hochschulen des Freistaats Bayern bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Studierendenschaften aller Hochschulen bedarf. In der Geschäftsordnung wird auch die Finanzierung der landesweiten Vertretung durch die Studierendenschaften geregelt.

(10) Die Organisationssatzung der Studierendenschaft soll die Einrichtung einer Schlichtungskommission vorsehen. Die Schlichtungskommission kann von jeder oder jedem Studierenden der Hochschule mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach Art. 52 Absatz 2 bis 4 überschritten. Einzelheiten der Schlichtungskommission einschließlich ihrer Besetzung regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.”

63. Art. 53 erhält folgenden Wortlaut:

“Art. 53 Finanzierung

(1) Im Rahmen des staatlichen Haushalts wird eine Grundfinanzierung für Zwecke der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für den Freistaat Bayern geltenden Vorschriften, insbesondere die Art. 105 bis 111 BayHO, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums im Sinne der Art. 105 bis 111 BayHO übernimmt die Hochschulleitung der Hochschule. Die Organisationssatzung legt fest, wer die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (Art. 110 BayHO) anstelle eines Haushaltsplans (Art. 106 BayHO) trifft. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule.

(2) Das exekutive Kollegialorgan nach Art. 52a Absatz 2 Satz 3 bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des Art. 9 BayHO, die oder der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Dienststelle der oder des Beauftragten für den Haushalt im Sinne des Art. 9 Absatz 1 Satz 1 BayHO ist die Teilkörperschaft. Sie oder er ist unmittelbar der oder dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach Art. 52a Absatz 2 Satz 4 unterstellt; die oder der Vorsitzende gilt als Leiterin oder Leiter der Dienststelle im Sinne des Art. 9 Absatz 1 Satz 2 BayHO. Erhebt die oder der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der oder dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach Art. 52 Absatz 6 Satz 3 eine Entscheidung des legislativen Organs nach Art. 52a Absatz 2 Satz 2 herbeizuführen. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Studierendenschaft arbeitet mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Die Kosten der oder des Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft. Von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgewichen werden.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Obersten Rechnungshof. Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst,

die nicht mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Absatz 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit deren Einvernehmen. Die Entlastung erteilt die Hochschulleitung der Hochschule.

(4) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

(5) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in Art. 52 Absätze 2 bis 4 genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten Art. 78 BayBG und § 48 BeamtStG entsprechend.

(6) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschulleitung der Hochschule. Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung nach Art. 20 Abs. 3 Satz 1 und 2 erstrecken sich auch auf die Organe der Studierendenschaft. Für die Rechtsaufsicht gelten Art. 74 Absatz 1 und 3 und Art. 75 Absatz 1 und 2 entsprechend; die Aufgabe des Staatsministeriums übernimmt die Hochschulleitung der Hochschule. Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung der Hochschulleitung der Hochschule. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan rechtswidrig ist.

(7) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen. Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschulleitung der Hochschule.“

64. Nach Art. 53 wird ein neuer Art. 53a eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

“Art. 53a Semesterticket

(1) Zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört auch die Vereinbarung preisgünstiger Benutzung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs für die Studierenden. Die Teilnahme an der Einführung eines Semestertickets wird für jede Hochschule vom exekutiven Organ der Studierendenschaft mit dem zuständigen Vertragspartner vereinbart.

(2) Die Vereinbarung setzt ein zustimmendes Votum der Studierenden der jeweiligen Hochschule voraus. Das zustimmende Votum liegt vor, wenn sich eine Mehrheit der Teilnehmenden an einer von der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule durchgeführten Urabstimmung oder einer sonstigen Befragung, mindestens aber zehn vom Hundert der eingeschriebenen Studierenden der Hochschule, für die Einführung ausgesprochen hat. Der Abschluss der Verträge obliegt den dem exekutiven Organ der Studierendenschaft.

(3) Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen studienbedingter Abwesenheit vom Hochschulort das Semesterticket nicht nutzen könnten, werden auf Antrag von der Teilnahmeverpflichtung befreit.“

65. In Art. 56 wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält. Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend unnummeriert.

“(4) Teilzeitstudiengänge stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sowie von Berufstätigen Berücksichtigung finden. Die Hochschulen sollen andere Studiengänge grundsätzlich so organisieren, dass sie in Teilzeit studiert werden

können (individuelle Teilzeit); die Hochschule kann durch Satzung nähere Regelungen treffen, insbesondere zum Umfang der individuellen Teilzeit und zum Kreis der Berechtigten.“

66. Art. 57 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„In den Prüfungsordnungen ist eine Studienzeit vorzusehen, in der ein Hochschulabschluss erworben werden kann oder sonstige Studien (Art. 56 Abs. 6) abgeschlossen werden können (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein; nach der Prüfungsordnung für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Hochschule stellt sicher, dass das Studium in Regelstudienzeit absolvierbar ist. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulentwicklungsplanung. Hieraus ergibt sich keine geforderte Studiendauer.“

67. Art. 57 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

“(2) Die Regelstudienzeit beträgt bei grundständigen Studiengängen

1. mit dem Abschluss Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. bei Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen, höchstens vier Jahre und
3. im Übrigen höchstens viereinhalb Jahre;

Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach Nrn. 1 und 2 enthalten in der Regel ein oder zwei praktische Studiensemester.

Die Regelstudienzeit beträgt bei postgradualen Studiengängen

1. mit dem Abschluss Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre,
2. bei sonstigen postgradualen Studiengängen in der Regel höchstens zwei Jahre,
3. bei gesonderten Promotionsstudiengängen in der Regel höchstens bis zu drei Jahre.

Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Die Regelstudienzeit wird für ehrenamtlich tätigen Studierende, die über drei Semester mindestens zehn Stunden pro Woche ehrenamtlich engagiert sind auf Antrag um ein Semester verlängert. Näheres regeln die Hochschulen in einer Satzung. Die Regelstudienzeit beträgt bei Modulstudien in der Regel ein Semester, bei Modulen, die sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen über mehrere Semester erstrecken, entsprechend länger; im Übrigen richtet sie sich nach den Erfordernissen der jeweiligen sonstigen Studien.“

68. Nach Art. 58 Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

„Entsprechend den verfassungsmäßigen Bestimmungen wird generell keine Anwesenheitspflicht erhoben. Ausnahmen können die Studienordnungen für bestimmte Veranstaltungsformate treffen, in denen das Erreichen des Lernziels unmittelbar mit einer Anwesenheit verbunden ist.“

69. In Art. 59 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort “Studienrichtungen” gestrichen.

70. Art. 61 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

“(6) Die Studierenden können von den Regelterminen und Meldefristen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 nach Maßgabe der Prüfungsordnung abweichen. Für die Vor- und Zwischenprüfung

darf die Prüfungsordnung eine Verschiebung um ein Semester, für die Abschlussprüfung um höchstens vier Semester zulassen; für die Abschlussprüfung in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 darf die Verschiebung höchstens zwei Semester betragen; die Fristen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung um die für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester verlängert werden. Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. Für ehrenamtlich tätige Studierende schaffen die Hochschulen Erleichterungen und Ausnahmetatbestände bei Prüfungs- und Regelstudienfristen. Die Festlegungen des Art. 57 Abs. 3 Satz 4 sind hierauf anzuwenden. Näheres regeln die Hochschulen in einer Satzung. Überschreiten Studierende einer Hochschule für Musik aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.“

71. An Art. 63 Satz 1 wird ein neuer Satz 3 angefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

“Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.“

72. Art. 64 erhält folgenden Wortlaut:

“Art. 64 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium

1. in einem Studiengang im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Universität,
2. in einem Studiengang Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) oder Musikwissenschaft im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Hochschule für Musik,
3. in einem Studiengang Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Akademie der Bildenden Künste,
4. in einem Studiengang Medienwissenschaften im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Hochschule für Fernsehen und Film,
5. in einem Masterstudiengang im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften,
6. in einem Masterstudiengang Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) oder Musikwissenschaft im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Hochschule für Musik,
7. in einem Masterstudiengang Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Akademie der Bildenden Künste oder
8. in einem Masterstudiengang Medienwissenschaften im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Hochschule für Fernsehen und Film

voraus. Die Hochschulen regeln in der Promotionsordnung, unter welchen Voraussetzungen Absolventen und Absolventinnen einschlägiger sonstiger Studiengänge zugelassen werden; dabei sollen zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich höchstens ein Jahr erfordern. Darüber hinaus Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. Die Universitäten sehen in der Promotionsordnung vor, dass Professoren und Professorinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können (kooperative Promotion). Für die vom Senat der Hochschule als Satzung zu beschließende

Promotionsordnung gelten Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 3 sowie 8 bis 12 entsprechend. In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.

(2) Zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen oder Betreuern wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit folgenden Mindestinhalten geschlossen:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepassten, jeweils fortzuschreibenden Zeitplänen für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm sofern nötig,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. den bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

Beim Abschluss der Promotionsvereinbarung sind die Doktorandinnen und Doktoranden zentral zu erfassen.

(3) Die Begutachtung der Dissertation erfolgt durch zwei vom zuständigen Promotionsausschuss festzulegende prüfungsberechtigte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die zuvor nicht als Betreuerinnen oder Betreuer des Promotionsvorhabens tätig waren. Näheres regelt die Promotionsordnung. Die Fakultäten ernennen Promotionsbeauftragte, die bei der Lösung von Streitfällen tätig werden sollen.

(4) Die Universitäten sollen auch hochschulübergreifend zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesonderte Promotionsstudiengänge und Graduiertenkollegs einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft, Lehre und Forschung ist; die Regelungen über Studiengänge finden auf Promotionsstudiengänge entsprechend Anwendung.

(5) Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden Daten verpflichtet:

1. Daten nach Art. 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 12,
2. Angaben zur Ersteinschreibung,
3. Angaben zur Promotion.

2 Art. 42 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.”

73. Art. 71 erhält folgenden Wortlaut:

“Art. 71 Studienbeiträge und Gebühren

(1) Das Studium ist studienbeitragsfrei. Dies gilt auch, wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt.

(2) Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, alle nach Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; für Exkursionen gilt dies entsprechend. Die Hochschulen bieten ihren Angehörigen Sprachkurse unentgeltlich an.”

74. Art. 76 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

“(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht staatliche Hochschulen (Art. 1 Abs. 2) sind und Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch das Staatsministerium als Hochschule staatlich anerkannt werden (nichtstaatliche Hochschule). Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge und die mit deren Abschluss zu verleihenden akademischen Grade festgelegt. Die Anerkennung soll von der Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens durch eine vom zuständige Ministerium zu bestimmende Stelle abhängig gemacht werden mit dem Ziel, die Entscheidungsgrundlagen gemäß dem Absatz 2 zu erweitern. Die Kosten des Akkreditierungsverfahrens trägt die antragsstellende Hochschule. Nachträgliche wesentliche Änderungen, insbesondere die Erweiterung des Studienangebots oder der Wechsel des Trägers, setzen eine Änderung der staatlichen Anerkennung nach Satz 2 voraus.”

75. Die Überschrift des dritten Teils wird geändert in “Studierendenwerke”.

76. Art. 88 erhält folgenden Wortlaut:

“Art. 88 Aufgaben

(1) Aufgaben der Studierendenwerke sind die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studierendenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich; die Studierendenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen. Durch Rechtsverordnung können den Studierendenwerken staatliche Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Einrichtungen der Studierendenwerke können auch anderen Personen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 vereinbar ist. Den Studierendenwerken können auch für andere Unterrichtseinrichtungen Aufgaben nach Abs. 1 als eigene Aufgaben oder als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

(3) Die Studierendenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Sie fördern den nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt und wirken auf eine bewusste Ressourcennutzung hin.”

77. In Art. 89 wird das Wort “Studentenwerken” durch das Wort “Studierendenwerken” ersetzt.

78. Art. 90 erhält folgenden Wortlaut:

“Art. 90 Rechtsstellung und Organisation

Die Studierendenwerke sind Anstalten des öffentlichen Rechts. Organe der Studierendenwerke sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin (Geschäftsführung).”

79. Art. 91 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

“(2) Jede Hochschule entsendet in die Vertreterversammlung

1. ein Mitglied der Hochschulleitung,
2. zwei Professoren oder Professorinnen,
3. fünf Studierende der Hochschule,
4. die Frauenbeauftragte der Hochschule,
5. den Behindertenbeauftragten oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule.

Die Personen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die restliche Zeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu benennen.“

80. In Art. 92 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 4 wird das Wort “Studentenwerks” durch das Wort “Studierendenwerks” ersetzt.

81. Art. 92 Absatz 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

“Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 werden von der Vertreterversammlung aus deren Mitte gewählt. Die aus der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats scheiden mit ihrer Wahl aus der Vertreterversammlung aus. Eine Hochschule darf höchstens drei Vertreter oder Vertreterinnen in den Verwaltungsrat entsenden. Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird von den Präsidenten und Präsidentinnen der beteiligten Hochschulen gewählt, das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 vom Personalrat des Studierendenwerks.“

82. Art. 92 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

“(4) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.“

83. Art. 93 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

“(2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des Studierendenwerks, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats begründet ist. Er oder sie vertritt das Studierendenwerk.“

84. Art. 94 erhält folgenden Wortlaut:

“Art. 94 Aufsicht

(1) Die Studierendenwerke stehen unter der Aufsicht des Staatsministeriums. Art. 75 gilt entsprechend.

(2) Bei den in Art. 88 Abs. 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten können den Studierendenwerken auch für die Handhabung des Verwaltungsermessens Weisungen erteilt werden.“

85. Art. 95 erhält folgenden Wortlaut:

“Art. 95 Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) Der Freistaat Bayern stellt den Studierendenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Eigene Einnahmen der Studierendenwerke sind vorbehaltlich zulässiger Rückstellungen und genehmigungsfähiger Rücklagen vorweg einzusetzen. Eigene Einnahmen der Studierendenwerke sind 1. der Grundbeitrag (Abs. 3), 1. der zusätzliche Beitrag (Abs. 4), 1. sonstige Einnahmen.

(2) Beitragspflichtig sind Studierende sowie Personen, die Unterrichtseinrichtungen im Sinn von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 besuchen. Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, für die verschiedene Studierendenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studierendenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte. Personen, denen nach Art. 88 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, können zur Leistung eines Beitrags herangezogen werden.

(3) Die Höhe des Grundbeitrags richtet sich nach den durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des beitragspflichtigen Personenkreises und dem zur Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerken nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Aufwand. Sie wird nach

Anhörung der beteiligten Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen nach Art. 88 Abs. 2 Satz 2 vom zuständigen Studierendenwerk durch Satzung festgesetzt.

(4) Die Beiträge nach Abs. 3 werden von den Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen unentgeltlich eingehoben. Die Studierendenwerke sind hinsichtlich dieser Beiträge ermächtigt, Leistungsbescheide zu erlassen.

(5) Der erforderliche Aufwand für Aufgaben, die nach Art. 88 Abs. 1 Satz 2 den Studierendenwerken übertragen worden sind, wird aus Mitteln des Staatshaushalts in voller Höhe erstattet.

(6) Die Studierendenwerke haben vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Staatsministerium rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Dieser bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenwerke und muss in Aufwand und Ertrag abgeglichen sein. Art. 73 Abs. 4 und 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Für die nach Abs. 3 und 4 zu erlassenden Satzungen gelten Art. 13 Abs. 3 und die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Rechtsverordnung entsprechend."

86. Art. 96 erhält folgenden Wortlaut:

"Art. 96 Ausführungsbestimmungen

Durch Rechtsverordnung werden die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Aufgaben, die Organisation, die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen der Organe und die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studierendenwerke sowie über die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin des Personalrats des Studierendenwerks in den Verwaltungsrat getroffen."

87. Art. 98 wird gestrichen.

88. Art. 99 Absätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

"(1) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 festgelegten Regeltermine und Fristen gelten das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 nicht als Fachsemester.

(2) Für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Soweit Abs. 1 die Verlängerung von Fristen vorgibt, sind die dort getroffenen Regelungen abschließend."

89. Art. 99 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

"(5) Für Studierende, die ihr Masterstudium im Sommersemester 2019, im Wintersemester 2019/2020, im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 begonnen haben, können die Hochschulen auf Antrag die Frist gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 um bis zu einem halben Jahr verlängern, wenn die Studierenden aufgrund der Corona-Krise ohne Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten."

90. Nach Art. 99 Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

„Die Staatsregierung kann die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 per Rechtsverordnung auf weitere Semester ausweiten.“

91. Art. 101 wird gestrichen.

92. Nach Art. 103 werden die neuen Artikel 103a bis 103c eingefügt, die folgenden Wortlaut erhalten:

“Art 103a Beschränkungen und Regelungen für Unternehmen der Hochschulen

(1) Die wirtschaftliche Betätigung der Hochschulen im Rahmen der Aufgaben nach Art. 2 erfolgt in der Regel mit eigenen Sachmitteln und eigenem Personal als eigene Aufgabe in unmittelbarer Verantwortung der Hochschulleitung, soweit nicht die folgenden Absätze Abweichendes zulassen.

(2) Die Hochschulen dürfen im Rahmen der Aufgaben nach Art. 2 ungeachtet der Rechtsform privatrechtliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Aufgaben der Hochschulen, die das Unternehmen wahrnehmen soll, nicht ebenso gut und wirtschaftlich von der Hochschule als eigene Aufgabe im Sinne des Absatzes 1 erfüllt werden können,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält,
4. die Einlageverpflichtung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
5. die Prüfungsrechte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs nach Absatz 4 Satz 2 im Gesellschaftsvertrag, in der Satzung der Aktiengesellschaft oder durch eine Prüfungsvereinbarung mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof sichergestellt werden,
6. die entsprechende Anwendung des für den Freistaat geltenden Tarifvertrags oder eines anderen, fachlich passenden Tarifvertrags nach Absatz 5 im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Aktiengesellschaft sichergestellt wird,
7. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend der handelsrechtlichen Regelungen aufgestellt und geprüft werden,
8. öffentliche Zwecke des Technologietransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen und der wissenschaftlichen Weiterbildung dies rechtfertigen; das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung weitere öffentliche Zwecke im Rahmen der Aufgaben der Hochschulen nach Art. 2 festlegen, zu deren Erfüllung die Hochschulen Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen können.

Satz 1 Nummern 4 bis 6 findet keine Anwendung bei Beteiligungen von weniger als einem Viertel der Anteile; im Übrigen bedürfen Ausnahmen von Satz 1 Nummern 4 bis 6 der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums, die im Falle der Nummer 5 nur im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof erteilt werden darf.

(3) Privatrechtliche Unternehmen der Hochschulen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Beteiligungen an Unternehmen sind dem Vermögen des Freistaats zuzurechnen, sofern sie nicht für das Körperschaftsvermögen (Art. 73) eingegangen werden.

(4) Die Gründung von privatrechtlichen Unternehmen und die Beteiligung an solchen sind dem Wissenschaftsministerium vor Abschluss des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung der Aktiengesellschaft anzuzeigen und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof dann, wenn die Hochschule wenigstens ein Viertel der Anteile erwirbt. Gehört der Hochschule die Mehrheit der Anteile, prüft der Bayerische Oberste Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen, bei Minderheitsbeteiligung von mindestens einem Viertel der Anteile ist im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Aktiengesellschaft vorzusehen, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen

prüft oder dass eine entsprechende Prüfungsvereinbarung mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof zu treffen ist.

(5) Hält die Hochschule mindestens ein Viertel der Anteile an einem privatrechtlichen Unternehmen, so ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen, dass für die beim Unternehmen Beschäftigten die für die Beschäftigten des Landes geltenden personal- und tarifrechtlichen Vorschriften oder die Vorschriften eines anderen, fachlich passenden Tarifvertrags entsprechend gelten. Abweichungen von der danach maßgeblichen Entgelttabelle sind zur Gewährung einer höheren Vergütung im Einzelfall zulässig, soweit das private Unternehmen alle Aufwendungen aus eigenen Erträgen decken kann. (6) Hält eine Hochschule zusammen mit anderen Hochschulen oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Summe die Mehrheit der Anteile eines privatrechtlichen Unternehmens, so gilt dies als Mehrheitsbeteiligung im Sinne dieser Vorschrift; zu den genannten Anteilen zählen auch die Beteiligungen der juristischen Personen nach Halbsatz 1. Das Wissenschaftsministerium berichtet dem Landtag einmal jährlich bis zum 1. April eines jeden Jahres über sämtliche Beteiligungen der Hochschulen.

Art. 103b Unterstützung bei selbständigen oder zivilgesellschaftlichen Aktivitäten

Die Hochschulen tragen zum gesellschaftlichen Fortschritt bei. Sie fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis sowie den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen. Die Hochschulen können zum Zwecke des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ebenso wie soziale und zivilgesellschaftliche Projekte ihrer Studierenden und befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu zwei Jahren fördern. Die Förderung kann insbesondere durch die

1. Bereitstellung von Räumen und Laboren,
2. Bereitstellung von IT-Infrastruktur und
3. Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken erfolgen.

Dies kann unentgeltlich oder verbilligt passieren, indem die Hochschulen die Mieten für die Zurverfügungstellung der Infrastruktur gem. Satz 4 stunden. Für den Fall einer späteren Gewinnerzielung können diese Kosten eingefordert werden. Näheres können die Hochschulen in einer Satzung regeln. Die Förderung nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Präsidium. Für Absolventinnen und Absolventen ist eine Förderung nach den Sätzen 3 bis 5 nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich. Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.

Art. 103c Akademie für Technikfolgenabschätzung in Bayern

(1) Der Freistaat Bayern errichtet eine Akademie für Technikfolgenabschätzung in Bayern als landeseigene Anstalt öffentlichen Rechts.

(2) Zweck der Akademie ist die Erforschung und Bewertung von Technikfolgen sowie die Organisation des gesellschaftlichen Diskurses über Technikfolgenabschätzung. Daneben übernimmt sie die Projekträgerchaft und Koordination für Forschungsaktivitäten zum Thema Technikfolgenabschätzung an anderen Forschungseinrichtungen im Freistaat.

(3) Näheres hierzu regelt ein Gesetz."

§ 2

Das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 62 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 14 wird ein neuer Art. 14 a eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

“Art. 14a Lektorinnen und Lektoren - Funktionen als lecturer (senior lecturer) oder researcher (senior researcher)

(1) Lektorinnen und Lektoren nehmen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses Aufgaben in Forschung und wissenschaftlicher Lehre selbständig wahr. Weitere Aufgaben können ihnen durch Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Anhörung des Dekanats zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Einstellungsvoraussetzung sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und in der Regel eine Promotion. Sie können nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 5 befristet oder unbefristet im Angestelltenverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Zeit sowie unter den Voraussetzungen des Beamtenrechts im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt werden. Die Lehrverpflichtung richtet sich im Einzelnen nach der Lehrverpflichtungs- und Lehnachweisverordnung.

(2) An der Universität können sie in der Funktion als researcher, senior researcher, lecturer oder senior lecturer beschäftigt werden. Die Beschäftigung in der Funktion als senior researcher oder senior lecturer erfolgt dann, wenn über die Promotion hinaus weitere wissenschaftliche Leistungen in Lehre oder Forschung nachgewiesen sind. Solche wissenschaftlichen Leistungen sind insbesondere Publikationen, Erfahrungen in Forschung oder Lehre nach der Promotion, Einwerbung von Drittmitteln, Betreuung von Doktoranden sowie der Erwerb von Leitungs- und Auslandserfahrungen im Wissenschaftsbereich. Einer Lektorin oder einem Lektor in der Funktion als lecturer oder researcher kann bei der Einstellung die Zusage erteilt werden, ihr oder ihm im Falle des Nachweises herausragender Eignung, Leistung und Befähigung und nach erfolgreichem Bestehen einer Evaluation ohne weitere Ausschreibung die Funktion als senior lecturer oder als senior researcher zu übertragen. Senior researcher und senior lecturer werden im Angestelltenverhältnis unbefristet oder im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt, researcher und lecturer im befristeten Angestelltenverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Zeit.

(3) Die Hochschulen regeln das Nähere zur Ausschreibung, zu den Aufgaben, zur Ausgestaltung des Verfahrens und zur Evaluation durch Satzung.”

2. Nach Art. 18 wird ein neuer Art. 18 a eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

“Art. 18a Gleichstellung bei Berufungen

(1) Die Hochschulleitung setzt für die Fakultäten und Fachbereiche im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Gleichstellungsquote für in der Regel drei Jahre fest. Die Gleichstellungsquote bildet das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote bestimmt die Hochschulleitung die Ausgangsgesamtheit, innerhalb derer das Verhältnis nach Satz 2 ermittelt werden soll, nach sachgerechten, an dem Ziel der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit orientierten Kriterien.

(2) Die Hochschule strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der Gleichstellungsquote nach Absatz 1 entspricht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge, der Beschlussfassungen der Berufungskommissionen und des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag sowie hinsichtlich der Berufungen durch die Rektorin oder den Rektor. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit in der Hochschule in einem Fach oder einer Fächergruppe der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.

(3) An der Erstellung von Stellenausschreibungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist die Frauenbeauftragte der Hochschule zu beteiligen.

(4) Die Hochschule wirkt darauf hin, dass innerhalb der Mitglieder der Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 BayHschG, insbesondere innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das Verhältnis zwischen den Geschlechtern angemessen ist. (5) Die Fakultätsfrauenbeauftragte ist von Anfang an an den Berufungsverfahren zu beteiligen. Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist an Berufungs- und Bleibeverhandlungen mit dem Präsidenten zu beteiligen.“

3. Nach Art. 22 wird ein neuer Art. 22 a eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

„Art. 22a Wissenschaftliche Weiterqualifizierung

(1) Qualifikation im Sinne des BayHSchG ist die Erlangung eines akademischen Grades über eigenständige wissenschaftliche Arbeit.

(2) Die Qualifikation erfolgt auf Grundlage einer schriftlich festgehaltenen Qualifizierungsvereinbarung, die Rechte und Pflichten der zu qualifizierenden Person und insb. die Pflichten der wissenschaftlicher Betreuung regelt. In ihr müssen auch ein verbindlicher Zeitplan, zu dokumentierende regelmäßige Zwischengespräche festgelegt und ein Verfahren in Streitfällen unter Einbeziehung einer unabhängigen Stelle geregelt werden.

(3) Qualifikationsziele im Sinne dieses Gesetzes sind Promotion und Habilitation.

(4) Das Erreichen des Qualifikationszieles wird von den Hochschulen durch Promotions- und Habilitationsordnungen geregelt.“

4. Art. 31 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

“(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Wird ein Lehrauftrag im gleichen Modul oder mit der gleichen inhaltlichen Schwerpunktsetzung bei fakultativen Lehrveranstaltungen wiederholt mehr als vier Semester in Folge oder mit nur jeweils einem Semester Abstand erteilt, so ist außer in begründeten Einzelfällen nicht von einer Ergänzung des Lehrangebotes auszugehen. An Kunsthochschulen können sie auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Dabei soll der Anteil der Lehraufträge am Lehraufkommen nicht mehr als 25 von Hundert Semesterwochenstunden betragen. Lehrbeauftragte werden in der Regel für ein Semester durch die Hochschule bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern. Lehrbeauftragte sollen mindestens die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und – im Bereich der Medizin – nach Satz 4, im Bereich der Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erfüllen und eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweisen. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.”

§ 3

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut

“(3) 1 Arbeitnehmer im Sinn dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienst eines in Art. 1 genannten Rechtsträgers zu fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet sind sowie Lehrbeauftragte, die

sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden. 2 Als Arbeitnehmer gelten auch Beschäftigte, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.”

2. Art. 4 Absatz 4 wird gestrichen, Absatz 5 wird Absatz 4.

§ 4

Das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 5 Absatz 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

“(3) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind mindestens ein, höchstens zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquoten):

1. 1. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere Studieninteressierte mit Betreuungsverpflichtung gegenüber Kindern oder Eltern. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
2. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind
3. für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
4. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben,
5. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes.”

§ 5 Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Zur Änderung des Hochschulgesetzes

Zu Nr. 3:

Als öffentlich finanzierte Einrichtungen sind Hochschulen zu Transparenz in ihrer Arbeit verpflichtet. Dies betrifft nicht nur die Verwendung von Steuermitteln, sondern ebenso die Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit durch Darlegung des Erhaltes und der Verwendung von Drittmitteln.

Darüber hinaus leisten Hochschulen durch Wissenschaftskommunikation einen Beitrag, einer breiteren Öffentlichkeit ein Verständnis für wissenschaftliche Arbeitsweisen und Erkenntnisgenerierung zu vermitteln sowie für besondere gesellschaftlich relevante Forschungsthemen zu sensibilisieren.

Der neue Absatz 3 weist auf wichtige gesellschaftliche Themen hin, die von den Hochschulen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonders zu berücksichtigen sind. Die Hochschulen leisten in ihrer besonderen Verantwortung einen wichtigen Beitrag, um die Nachhaltigkeitsziele, insbesondere die Klimaschutzziele, zu erreichen: sei es durch Forschung und Beratung, in der Lehre durch Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden in Studium und Weiterbildung, Aktivitäten der

Studierenden und die organisatorische und verfahrensmäßige Verankerung im Hochschulbetrieb, insbesondere der Verwaltung.

Bezüglich des Tierschutzes sollen sich die Hochschulen für das erfolgreiche 3R-Prinzips (Replace - Vermeidung von Tierversuchen durch Alternativmethoden, Reduce - Verringerung der Anzahl von Versuchstieren, Refine - Verminderung des Leidens) einzusetzen. Einen Beitrag zu einer demokratischen und friedlichen Welt zu leisten sowie die eigenen Forschungsleistungen kritisch zu reflektieren wird gesetzliche Aufgabe der Hochschulen.

Im neu eingefügten Absatz 5 wird ausdrücklich geregelt, dass in Forschung und Lehre auf Tierversuche und die Verwendung von Tieren im Sinne des Tierschutzgesetzes weitgehend verzichtet werden soll. Mit dem Bezug auf das Tierschutzgesetz erfolgt eine klare Begrenzung auf die dort geregelten Tatbestände. Die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind selbstverständlich stets zu beachten. Weiter wird bestimmt, dass die Hochschulen hierzu geeignete Forschungs- und Lehrmethoden sowie Lehrmaterialien entwickeln und ihre Forschung und Studiengänge entsprechend gestalten sollen. Zudem soll Studierenden ermöglicht werden, ein Hochschulstudium auch ohne die Teilnahme an Tierversuchen oder Tierverbrauch erfolgreich absolvieren zu können.

Zu Nr. 9:

Nach wie vor sind Frauen im bay. Hochschulsystem stark unterrepräsentiert. Ein wichtiges Ziel dieser Gesetzesnovelle ist deshalb die Verbesserung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern an den Hochschule – und zwar auf allen Karrierestufen. Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen in Führungspositionen wird als Aufgabe des Präsidiums verankert, um der Bedeutung des Themas ausreichend Nachdruck zu verleihen.

Gender-Mainstreaming wird als grundsätzliche Arbeitsweise der Hochschulen bei Vorbereitung, Planung, Entscheidung und Durchführung von Maßnahmen verankert. Alle Maßnahmen sind folglich im Entscheidungs- und Durchführungsprozess auf ihren Impact auf Gleichstellung zu prüfen.

Die Anwendung geschlechtergerechter Sprache soll zukünftig an den Hochschulen angewendet werden. Diese Soll-Vorschrift dient dazu, die Gleichwertigkeit aller Geschlechter herauszustellen und dem Willen einer geschlechtergerechten Hochschule Ausdruck zu verleihen.

Die Verpflichtung zu Geschlechterparität in allen Gremien gibt dem Anspruch auf Gleichheit der Geschlechter politischen Ausdruck im internen Gefüge der Hochschule.

Die familienfreundliche Hochschule ist nicht nur Ausdruck guter Arbeitsbedingungen. Da Frauen immer noch i.d.R. den Großteil von Care-Arbeit verrichten, ist die Vereinbarkeit von Studium und Lehre Grundvoraussetzung für eine geschlechtergerechte Hochschule.

Die Sicherstellung von weitreichenden Teilzeitmodellen in Studium und Beruf ist hier ein wichtiger Baustein. Dies gilt ausdrücklich auch für Führungspositionen.

Ferner wird klargestellt, dass sich die Inanspruchnahme von Teilzeit und Home Office bzw. Mobilem Arbeiten nicht nachteilig auf Karrierechancen auswirken darf.

Die Gleichstellungskonzepte sollen als Maßnahme der Evaluierung und Qualitätssicherung getroffener Maßnahmen Auskunft über den Status Quo bezüglich einer tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau den bay. Hochschulen liefern. Sie beschreiben den Ist-Zustand, dokumentieren Erreichtes und Nicht-Erreichtes und leiten aus diesen Erkenntnissen Maßnahmen zur Fortschreibung der Gleichstellungspläne ab.

Entgeltgerechtigkeit ist auch im Bereich der Professuren noch keine Realität. Deshalb wird die Einführung einer Statistik über Berufungsverfahren und gewährte Leistungsbezüge verbindlich

eingeführt. Das zuständige Ministerium sowie der Senat der Hochschule wird in den genannten Zeiträumen über diese Statistik, den Gleichstellungsplan und den Stand der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern informiert.

Die Berichte werden darüber hinaus veröffentlicht, um Transparenz sicherzustellen. Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen ist die Statistik über Berufungen und Leistungsbezüge hiervon ausgenommen.

Zu Nr. 10:

Um chancengleiche Studien- und Prüfungsbedingungen von Studierenden mit chronischer Krankheit zu sichern, wird bei der Benennung des Personenkreises mit Anspruch auf behinderungsbezogene Nachteilsausgleiche auf die Legaldefinition von Behinderung in § 3 BGG-Bund verwiesen.

Die Bezugnahme stellt klar: Studierende, deren chronische und länger andauernden Erkrankungen (z.B. Rheuma, Multiple Sklerose, Essstörung, Autismus-Spektrum-Störung) zu Teilhabebeeinträchtigungen führen, sind Menschen mit Behinderungen. Auch für sie gilt infolgedessen ein grund- und völkerrechtlich besonders abgesicherter Schutz vor Diskriminierung und Teilhabeverlust, insbesondere geregelt in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) sowie in der UN-Behindertenrechtskonvention.

Behinderungen im Studium entstehen durch die Wechselwirkungen von Beeinträchtigungen und Barrieren. Derartige Barrieren können auch durch Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen zu Prüfungsart, Prüfungsdauer und Prüfungssetting entstehen. Das heißt: Behinderungen sind gerade nicht (allein oder vorrangig) in der individuellen Persönlichkeit begründet, wie die in Bezug genommene ältere Rechtsprechung mit ihrem pauschalen Verweis auf ein „persönlichkeitsprägendes Dauerleiden“ behauptet. Vielmehr werden i.d.R. erst einstellungs- und umweltbedingte Barrieren im Studium, für die die Hochschulen häufig selbst verantwortlich sind, zu Auslösern für Behinderungen.

Die Vielfalt der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird durch die neue Norm berücksichtigt. Die Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, Alter oder sexueller Identität wird vorgegeben.

Die Hochschulen werden beauftragt, Wege zu finden, um Nachteile, die durch ein ehrenamtliches Engagement von Studierenden insbes. in den Hochschulgremien entstehen können, zu verhindern.

Gute Beschäftigungsverhältnisse sind Voraussetzung für den Gewinn und Halt hochqualifizierten Personals; sie tragen zu einem guten Bild der Hochschulen in der Öffentlichkeit bei und sind Ausdruck der sozialen Verantwortung der Hochschulen. Ein Beitrag zu guten Beschäftigungsverhältnissen beizutragen, wird hier als explizite Aufgabe der Hochschulen verankert.

Die familienfreundliche Hochschule ist nicht nur Ausdruck guter Arbeitsbedingungen. Da Frauen immer noch i.d.R. den Großteil von Care-Arbeit verrichten, ist die Vereinbarkeit von Studium und Lehre Grundvoraussetzung für eine geschlechtergerechte Hochschule.

Die Sicherstellung von weitreichenden Teilzeitmodellen in Studium und Beruf ist hier ein wichtiger Baustein. Dies gilt ausdrücklich auch für Führungspositionen.

Ferner wird klargestellt, dass sich die Inanspruchnahme von Teilzeit und Home Office bzw. Mobilem Arbeiten nicht nachteilig auf Karrierechancen auswirken darf.

Die LaKoF wird als Organ der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gesetzlich verankert und ihr Anliegen politisch aufgewertet.

Es wird noch einmal ausdrücklich dargelegt, dass der Dienstweg nicht eingehalten werden muss, wenn sich Frauenbeauftragte an das zuständige Ministerium wenden möchten.

Um die Tätigkeit der Frauenbeauftragten für die Hochschulen zu stützen, werden deren Aufgaben und vor allem Rechte ausdrücklich dargelegt: neben der Aufgabe, Präsidium und Senat zu berichten und Vorschläge zu äußern, zählt dazu insbes. das Recht an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen mitzuwirken, die das Tätigkeitsfeld der Frauenbeauftragten berühren. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, haben die Frauenbeauftragten den ausdrücklichen Anspruch über alle betreffenden Maßnahmen rechtzeitig unterrichtet zu werden. Sie haben ferner das Recht an den Sitzungen aller Gremien beratend teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Die Zuständigkeit wird noch einmal explizit auf Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und Antidiskriminierung erweitert.

Bereits in Abs. 7 wurde verfügt, dass die Stellungnahmen der Frauenbeauftragten den entsprechenden Unterlagen beizufügen sind. Abs. 8 erweitert den möglichen Handlungsraum der Frauenbeauftragten erheblich: werden Entscheidungen entgegen der ihrer Stellungnahme oder rechtlichen Einschätzung getroffen (oder wurden die Frauenbeauftragten nicht (rechtzeitig) eingebunden), muss die Entscheidung überprüft und in der Sache neu entschieden werden.

Wird die Entscheidung erneut gegen die Stellungnahme der Frauenbeauftragten getroffen, so ist die Beanstandung dem Präsidium oder der Dekanin oder dem Dekan zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Um den Informations- und Austauschprozess zwischen dem zuständigen Ministerium und den Frauenbeauftragten zu sichern, wird ihnen das Recht zur Stellungnahme eingeräumt, sofern die Belange ihr Tätigkeitsfeld betreffen.

Zur Nr. 11: Der Freistaat muss eine ausreichende Grundfinanzierung für die Hochschulen bereitstellen.

Zu Nr. 13: Der Absatz nimmt Open Access-Gedanken auf. Danach sollen wissenschaftliche Publikationen als Ergebnisse der aus öffentlichen Mitteln geförderten Forschung dieser Öffentlichkeit wiederum kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Das Gesetz ermöglicht den Hochschulen, ihr wissenschaftliches Personal zu verpflichten, von dem seit Januar 2014 urheberrechtlich bestehendes Recht auf Zweitveröffentlichung nach § 38 Absatz 4 Urheberrechtsgesetz auch tatsächlich Gebrauch zu machen. Ferner werden die Hochschulen dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass für diese Zweitveröffentlichung geeignete Repositorien (Plattformen) zur Verfügung stehen.

Zu Nr. 15: Das Qualitätsmanagement der Hochschulen soll gestärkt werden. Die Bewertung wird an die Aufgaben der Hochschulen gebunden, die in dieser Gesetzesnovelle explizit formuliert und ergänzt worden sind (u.a. gute Beschäftigungsbedingungen, Schutz vor Diskriminierung, Abbau von Benachteiligungen, Gleichstellung als explizite Aufgabe der Hochschulen, Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Natur und Umwelt und bewusste Ressourcennutzung, Reduktion und Vermeidung von Tierverbrauch).

Durch die Formulierung wird der Teilbereich Studium und Lehre einschließlich der Betreuung der Studierenden und Studienbewerber:innen sowie der Studienerfolg ausdrücklich als Teile des Qualitätssicherungssystems verankert und hervorgehoben.

Trotz den Verweises auf die Aufgaben der Hochschulen in Abs. 1 wird die Bedeutung der Teilbereiche Nachhaltigkeit, Gender-Mainstreaming und Frauenförderung für die Qualitätssicherung noch einmal hervorgehoben.

Die Mitwirkung der Frauenbeauftragten sowie die Beteiligung der Studierenden an der Bewertung der Qualität der Lehre wird hier sichergestellt.

Ein Studienmonitoring wird hier als Möglichkeit der Qualitätssicherung für die Hochschulen benannt.

Die mögliche Datengrundlage für die Evaluation von Studium, Lehre und Berufseinstieg wird kann explizit Studierende, ehemalige Studierende und Absolvent:innen einschließen.

Es wird als Soll-Vorschrift verankert, dass die gewonnenen Daten in anonymisierter Form veröffentlicht werden, sofern diese erhoben werden. Dies dient der Transparenz in der Qualitätssicherung.

Zu Nr. 17 Streichung Art. 18 Abs. 3: Die bisherige Regelung ist möglicherweise verfassungswidrig. Zudem scheint die Norm im Zuge der Pandemiebekämpfung anachronistisch, vielmehr ist das Tragen von Masken aus Infektionsschutzgründen geboten.

Zu Nr. 18 Art. 20 Abs 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Art. 32 Satz 2: Die zentrale Aufgabe der Gleichstellung für die Arbeit der Hochschulen wird durch die Einbeziehung der Frauenbeauftragten in alle zentralen Entscheidungsgremien auch institutionell verankert.

Art. 20 Abs 1 Satz 3, Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Art. 26 Abs. 1 Satz 3 und Art. 31 Abs. 1 Satz 2: Die Behindertenbeauftragten sollten den Hochschulgremien beratend angehören, um den Belangen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen Gehör zu verschaffen.

Zu Nr. 26 und Nr. 27: Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Satz 2, 3 und 7, Art. 40 Abs. 1 Satz 2: Im Zuge einer Demokratisierung der Hochschulgruppen sollen die Statusgruppen gleichberechtigt und auf Augenhöhe im Senat als zentralem legislativen Gremium der Hochschule miteinander zum Wohle der Hochschule handeln und beschließen. Für Fachhochschulen wird die Gruppe der Mitarbeiter*innen dabei zusammengefasst. Für Entscheidungen, die das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit berühren wird den einschlägigen Gerichtsurteilen insoweit Rechnung getragen, dass der Senat in diesen Fällen erweitert wird um eine Mehrheit der Hochschullehrer*innen als hauptsächliche Träger*innen der Wissenschaftsfreiheit zu garantieren.

Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 2 und 3, Art. 26 Abs. 5 Satz 1: Durch die zusätzlichen Kompetenzen bei der Beschlussfassung über die innere Verfasstheit, die Finanzen und das Lehrangebot der Hochschulen wird die Stellung des Senats als zentrales, demokratisch legitimierte Legislativorgan der Hochschule gestärkt.

Zu Nr. 28 Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und 2: Die Zahl der Hochschulratsmitglieder wird an die neue Zusammensetzung des Senats angepasst. Hochschulräte sollen die Third Mission der Hochschulen, das Hineinwirken in die Gesellschaft, unterstützen, auch durch ihre Zusammensetzung.

Zu Nr. 30: Art. 21 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 2 S. 1, Art. 26 Abs. 5, Art. 26a: Die Wahl der Hochschulleitungsmitglieder soll künftig durch die Hochschulversammlung stattfinden. In ihr ist ein starkes Gewicht der demokratisch legitimierten Hochschulgremien angelegt, die Außensicht der externen Hochschulratsmitglieder soll bei der Wahl jedoch auch fruchtbar gemacht werden. Auch das Abwahlverfahren wird geregelt.

Zu Nr. 40: Über die Bedeutungslosigkeit dieser Regelung in der Praxis hinaus, bestehen vor allem auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen sie.

Zu Nr. 44: Art. 52: Eine verfasste Studierendenschaft, als Vertretung aller eingeschriebenen Studierenden, wird in Bayern als gesetzliche Instanz wieder eingeführt, um die Interessen der Studierenden durchsetzen zu können und diese zu vertreten.

Zu Nr. 47: Art. 56, Abs. 4: Es existieren derzeit keine einheitlichen Regelungen zu Teilzeitstudiengängen. Insbesondere Berufstätige und Studierende mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen haben es daher oft schwer besondere Gründe für ein Teilzeitstudium vorzuweisen. Eine Neuregelung ist daher notwendig. Satz 1 enthält wie bisher eine Regelung zu formalen Teilzeitstudiengängen. Satz 2 behandelt wie bisher die Möglichkeit, in individueller Teilzeit zu studieren, sofern der betreffende Studiengang entsprechend ausgerichtet ist. Wie bisher auch entsteht durch die rein objektiv-rechtliche Regelung, die sich an die Hochschulen richtet, kein individueller Anspruch der Studierenden. Dies wird im geänderten Satz 2 klargestellt und konkretisiert. Die Hochschulen realisieren den Auftrag aus Satz 2 im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten. Individuelle Teilzeit im Sinne von Satz 2 mit der Möglichkeit von individuellen Fristverlängerungen ist zu unterscheiden von einer Überschreitung der individuellen Regelstudienzeit, die jederzeit möglich ist bis zur Grenze etwaiger Regelungen der Hochschulen. Die Inanspruchnahme individueller Teilzeit stellt daher auch gewisse formale Anforderungen. Die Hochschulen erhalten daher in Satz 2 Halbsatz 2 die Möglichkeit, in einer Satzung das Nähere zum individuellen Teilzeitstudium zu regeln, etwa zum Umfang und dem Kreis der Berechtigten.

Zu Nr. 50: Art. 61 Abs. 6 Satz 4: Umsetzung einer Empfehlung der Enquete-Kommission „Jungsein in Bayern“

Zu Nr. 51: Art. 63 Abs. 1 Satz 3: Klarstellung der Beweislastumkehr gem. Art. III.3 Abs. 5 der Lissabon Konvention.

Zu Nr. 52:

Art. 64 Abs. 1 Satz 3 und 4: Verleihung des Promotionsrechts an die Fachhochschulen. Damit wird die kooperative Promotion hinfällig.

Art. 64 Abs. 2: Obligatorischer Abschluss einer Promotionsvereinbarung als Qualitätssicherungsinstrument.

Art. 64 Abs. 4: Einführung einer Promovierendenvertretung, da Promovierende oftmals ganz eigene Problemstellungen haben, die bislang in der Gremien- und Selbstverwaltungsstruktur nicht abgebildet werden.

Zu Nr. 53: Art. 71 Abs. 4 Satz 3: Zur Förderung der Internationalisierung sollen Sprachkursangebote unentgeltlich sein.

Zu Nr. 54: Art. 76 - Satz 3: Um die Entscheidungsgrundlagen für das Ministerium bei der Anerkennung von nicht-staatlichen Hochschulen zu erweitern soll der Wissenschaftsrat ein Gutachten anfertigen. Die Kosten des Akkreditierungsverfahren muss die antragsstellende Hochschule tragen.

Zu Nr. 59: Zu den Änderungen von Art. 91 Abs. 2, Satz 1 Nr. 3 und zu Art. 92 Abs. 3, Satz 1 Nr. 2: Paritätische Besetzung der Gremien, da die Studierendenwerke hauptsächlich und zum Großteil studentische Anliegen adressieren.

Zu Nr. 65: In Art. 95 wird der bisherige Abs. 4 mit Einführung der Verfassten Studierendenschaft hinfällig und gestrichen. Eine entsprechende Neuregelung wurde in Art. 52 eingefügt.

Zu Nr. 67. (Art. 98 wird gestrichen): Diese Regelung ist inzwischen hinfällig und wird gestrichen.

Zu Nr 70. (Art. 101 wird gestrichen): Diese Regelung ist inzwischen hinfällig und wird gestrichen.

Zu Nr. 71:

zu Art. 103a: Die derzeitige Praxis der Beteiligung der Hochschulen an wirtschaftlichen Unternehmungen zur Verwertung ihrer Forschungsergebnisse soll an klare Kriterien u. a. zu Gewinnbeteiligung, Mitbestimmung und Arbeitsrecht geknüpft werden. An dieser Stelle wird der Umfang und Rechtsrahmen dazu festgelegt.

Zu Art. 103 b: Sätze 1 und 2 stellen klar, dass der Wissens- Gestaltungs- und Technologietransfer ein relevanter gesellschaftlicher Beitrag der Hochschulen zur gesellschaftlichen Entwicklung ist. Die bayerischen Hochschulen werden dazu gehalten, Studierenden, Mitarbeitenden und Absolvent*innen mit Unternehmungsgründungen zu unterstützen und bis zu drei Jahre zu fördern. Die Punkte 1 bis 3 stellen klar, wie die zuvor genannte Förderung gestaltet werden kann. Die folgenden Sätze klären weitere Details unter welchen Bedingungen solche Förderungen zustande kommen können.

Die Ver- und Anwendung von Technik wirken nicht nur in ihrem speziellen Anwendungsgebiet, sondern haben darüber hinaus auch Auswirkungen auf die natürliche und soziale Umwelt.

Zu Art. 103 c: Insbesondere in Anbetracht der großen globalen Herausforderungen, wie den Klimawandel aber auch der Coronapandemie, vor denen wir stehen brauchen wir eine zentrale Koordination solcher wissenschaftlichen Bestrebungen. Der Freistaat Bayern erreichtet eine Akademie für Technikfolgenabschätzung in Bayern als landeseigene Anstalt öffentlichen Rechts. Mit diesem können der wir die Potenziale des technischen Fortschritts gut nutzen und gleichzeitig eventuell damit einhergehende Risiken minimieren.

Zu § 2

Zur Änderung des Hochschulpersonalgesetzes

Zu Art. 11

Hierdurch sollen innovative Ausgründungen aus Hochschulen unterstützt werden, auch wenn sie von hauptamtlichen Professor*innen kommen.

Zu Art. 14 a:

Die derzeitigen Rahmenbedingungen ermöglichen kaum verlässliche Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs und benachteiligen die Hochschulen im Freistaat im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe. Befristungen und eine hohe Unsicherheit prägen den Berufsalltag. Unser Hochschulsystem setzt falsche Akzente und sieht keine verlässlichen Karrierewege hin zu einer unbefristeten Professur vor.

Lösung dieses Problems ist die Änderung des Hochschulgesetzes, dahingehend, dass die Hochschulen dem wissenschaftlichen Nachwuchs geregelte und transparente Karrierewege anbieten können. Der wissenschaftliche Aufstieg und die Wege zur unbefristeten Professur sollen entsprechend transparenter und kalkulierbar werden. Eine solche Möglichkeit bieten Tenure-Track-Stellen, die ein gestuftes leistungskontrolliertes Karrieresystem für die gesamte Laufbahn von einer befristeten Professur über deren Entfristung und Aufstieg in eine unbefristete Professur darstellen.

Zu Art. 18 a:

Frauen sind in Wissenschaft und Forschung nach wie vor unterrepräsentiert. Für die Hochschule der Zukunft ist dies ein Nachteil. Weiter ist die Rolle der Frauenbeauftragten noch zu klein, wenn es um Berufungen, Stellenausschreibungen und Bleibeverhandlungen geht. Mit der Einführung verbindlicher Quotenregelungen für die Leitungsebene der Hochschulen und des

Kaskadenmodells für mehr Geschlechtergerechtigkeit. Mit der Einführung des Kaskadenmodells erhält erstmals die Einführung einer Zielquote Eingang in die Hochschulgesetzgebung des Freistaats. Dieses Kaskadenmodell berücksichtigt gleichermaßen fachkulturelle Implikationen wie hochschultypische Unterschiede in der Umsetzung der Gleichstellung und weist einen hohen Differenzierungsgrad auf. Dabei kommt eine besondere strategische und hochschulpolitische Verantwortlichkeit der Rektorate/Präsidien und aller in das Berufungsgeschehen involvierten Funktionsträger*innen und Gremien für die Gewährleistung der Chancengleichheit. Zudem finden die verschiedenen Stufen des Berufungsverfahrens Berücksichtigung, die nunmehr im Hinblick auf die Erreichung der Zielquote auszugestaltet sind.

Auch wird den Frauenbeauftragten eine gehobene Rolle zukommen, wenn es um Bewerbungsgespräche und Berufungs- und Bleibeverhandlungen geht.

Zur Änderung des Art. 31:

Lehrbeauftragte an Bayerns Hochschulen übernehmen zunehmend Daueraufgaben, für die eigentlich fest angestelltes wissenschaftliches Personal nötig wäre. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel können viele Hochschulen den steigenden Studierendenzahlen nicht Rechnung tragen und keine zusätzlichen festen Stellen schaffen. Aus diesem Grund kommen vermehrt Lehrbeauftragte bei der Übernahme von Pflichtveranstaltungen inklusive der Prüfungsvorbereitung und -betreuung zum Einsatz, ohne dass jedoch die Vergütung für die Lehrbeauftragten steigt. Lehrbeauftragte müssen also – obwohl sie oft die gleichen Aufgaben übernehmen wie das fest angestellte wissenschaftliche Personal – finanzielle Einbußen in Kauf nehmen. Meist handeln sich die Lehrbeauftragten von Lehrauftrag zu Lehrauftrag ohne Perspektive auf eine Festanstellung. Der größte Anteil an Pflichtveranstaltungen muss wieder mit Dauerstellen abgedeckt und die Lehraufträge auf ihren ergänzenden Charakter nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz zurückgeführt werden. Wird ein Lehrauftrag im gleichen Modul oder mit der gleichen inhaltlichen Schwerpunktsetzung wiederholt, gilt dies nicht mehr als ergänzend und kann dementsprechend nicht mehr von Lehrbeauftragten durchgeführt werden. Musikhochschulen soll eine Quote von maximal 25 Prozent an Lehrbeauftragten eingehalten werden

Zu Abs. 1, Satz 2: Lehraufträge, die im gleichen Modul mehr als vier mal durchgeführt werden, haben keinen ergänzenden Charakter mehr

Zu Abs. 1, Satz 4: Lehraufträge sollen an Kunsthochschulen nicht mehr als 25% der gesamten Lehre ausmachen.

Zu § 3

Zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Um eine wirksame Vertretung der Interessen der Lehrbeauftragten sicherzustellen, ist diese Änderung im Bayerischen Personalvertretungsgesetz notwendig. Zu Abs. 3: Lehrbeauftragte sollen in Zukunft vom Personalrat einer Hochschule genauso vertreten werden können, wie die anderen Mitarbeiter*innen der Hochschule.

Zu § 4

Zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Vorabquoten für Studieninteressierte mit Betreuungsverpflichtung gegenüber Kindern oder Eltern und für soziale Härtefälle werden ausgebaut. Solche Vorabquoten sollen von den Hochschulen flexibler als bisher gehandhabt werden können und somit die Hochschulautonomie stärken.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten dieses Änderungsgesetzes.